

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Zielsetzung

Die rückläufige Konjunktur führt zu einer steigenden Anzahl von Konkursen und Vergleichen, zu zunehmenden Betriebsstillegungen, zu Kurzarbeit und zu Arbeitslosigkeit vor allem in den wirtschaftsschwachen Gebieten.

B. Lösung

Erhöhung der Investitionszulage für Betriebserrichtungen und Betriebserweiterungen in den Fördergebieten von bisher 7,5 % auf 10 % der förderungsfähigen Investitionen, Anpassung des Investitionszulagengesetzes an die Regelungen des 3. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Ausgestaltung des Gesetzes in der Weise, daß eine flexiblere Handhabung zugunsten von Unternehmen möglich wird, die eine Betriebsstätte in Orten mit zentralörtlicher Bedeutung errichten, durch deren Investitionen das vorhandene Arbeitsplatzangebot qualitativ wesentlich verbessert wird oder die Investitionen mit einem besonders hohen Struktureffekt vornehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund werden die zusätzlichen Einnahmeausfälle durch die Gesetzesänderung auf 80 bis 100 Millionen DM im Jahr geschätzt. Die Einnahmeausfälle der Länder werden ebenso hoch wie die des Bundes sein. Für die Gemeinden werden sie auf rund 30 Millionen DM geschätzt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/4) — 505 02 — In 6/75

Bonn, den 16. Mai 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „mindestens drei Jahre“ ersetzt durch die Worte „mindestens fünf Jahre“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt in den Fällen des Absatzes 1 10 vom Hundert und in den Fällen des Absatzes 2 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 10 vom Hundert, in den Fällen des Absatzes 2 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen förderungsbedürftigen Gebiet

aa) in einem zentralen Ort eine Betriebsstätte errichtet oder

bb) eine Betriebsstätte erweitert wird;

b) eine Betriebsstätte im Zonenrandgebiet umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

die Errichtung einer Betriebsstätte ist auch außerhalb eines zentralen Ortes besonders förderungswürdig, wenn in dem Betrieb überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden oder der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte ge-

bunden ist oder der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Immissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft oder sich der Betrieb in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze befindet; für Betriebsstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zentralen Ortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt.“

b) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer des Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen; in Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden, wenn es sich um Investitionsvorhaben mit hohem Struktureffekt handelt; ein hoher Struktureffekt ist dann anzunehmen, wenn das Investitionsvorhaben eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung eines förderungsbedürftigen Gebietes mit Waren oder Dienstleistungen bewirkt oder wenn hierdurch Arbeitsplätze geschaffen werden, die zu einer nicht unwesentlichen qualitativen Verbesserung des Arbeitsplatzangebots führen.“

c) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze in angemessenem Umfang erhöht wird oder die Qualität des bestehenden Arbeitsplatzangebots nachhaltig verbessert wird, bei Betriebsstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil entweder die Bettenzahl wesentlich erhöht, die Qualität des Bettenangebots nachhaltig verbessert oder zusätzliche Dauerarbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden.“

d) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 2, 3, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung ab-

hängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom 1975 an anzuwenden.

(2) Das Investitionszulagengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3726) ist jedoch weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die vor dem 1975 bestellt wor-

den sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 3 Investitionszulagengesetz

Eine Bindung der geförderten Investitionen an den der Bewilligung zugrunde liegenden Verwendungszweck für lediglich drei Jahre erscheint zu kurz. Zumindest bei den zu den unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens gehörenden geförderten Investitionen sollte ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren vorgesehen werden.

Eine solche Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil in einzelnen Bundesländern, z. B. in Bayern, bei Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine eigenbetriebliche Verwendung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für mindestens fünf Jahre vorgeschrieben ist. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Zu § 1 Abs. 4 Investitionszulagengesetz

Die Investitionszulage betrug ursprünglich für Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte 10 v. H., für Investitionen im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet gelegenen Betriebsstätte 7,5 v. H. Sie wurde durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676) generell auf 7,5 v. H. gesenkt.

Durch diese Kürzung der Investitionszulage müssen nunmehr wesentlich mehr Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt werden, wenn die im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Förderungssätze ausgeschöpft werden sollen. Da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe begrenzt sind, können infolge der Kürzung der Zulage die Förderpräferenzen nur noch zum Teil voll ausgenutzt werden.

Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt kommt einer Erhöhung der Investitionszulage besondere Bedeutung zu, um die spürbar zurückgegangene Investitionsneigung der gewerblichen Wirtschaft in den schwachstrukturierten Gebieten zu stimulieren.

Zu § 1 Abs. 5 Investitionszulagengesetz

Konsequenz aus der Änderung von § 1 Abs. 4.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Investitionszulagengesetz

Die Gewährung der Investitionszulage für die Durchführung eines Investitionsvorhabens war ursprünglich nicht an Schwerpunkorte i. S. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gebunden. Diese Einschränkung mit Konsequenzen auch für die Förderung von nach dem 31. Dezember 1971 erworbenen Betrieb-

stätten wurde erst durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676) eingeführt.

Das damit auch im Investitionszulagengesetz verankerte starre Schwerpunktprinzip der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ begegnet Bedenken, da es die unterschiedlichen siedlungsmäßigen, topographischen und klimatischen Verhältnisse einzelner Gebiete außer acht läßt, die Förderung von zu schaffenden Arbeitsplätzen in unmittelbarer Nähe des Wohnortes häufig behindert und damit die Gefahr einer passiven Sanierung vor allem ländlicher Räume vergrößert.

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, die Errichtung eines Betriebes entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht nur in den Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe, sondern in allen zentralen Orten als besonders förderungswürdig anzusehen.

Bei Erweiterungsvorhaben sollte die Bindung der Förderungswürdigkeit an bestimmte Standorte entfallen, sofern das Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Darüber hinaus sollten die Ausnahmemöglichkeiten vom Schwerpunktprinzip, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eröffnet werden, in das Investitionszulagengesetz übernommen werden, um eine möglichst weitgehende Angleichung des Förderinstrumentariums zu erreichen. Nur auf diese Weise kann die Investitionszulage als Basisfinanzierung für die Förderung nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz angesehen werden.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Investitionszulagengesetz

In der jetzigen Fassung des Investitionszulagengesetzes wird die Anerkennung eines Investitionsvorhabens als besonders förderungswürdig davon abhängig gemacht, daß die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder die erbrachten Leistungen ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und somit einen sogenannten Primäreffekt aufweisen. Die dieser Regelung zugrunde liegenden Überlegungen, daß der Fördererfolg durch den „Import“ von Einkommen in die förderungsbedürftige Region besonders hoch ist, sind zwar dem Grundsatz nach richtig, bedürfen jedoch einer gewissen Modifizierung im Ausnahmefall.

Als besonders förderungswürdig sollten auch solche Vorhaben anerkannt werden, die — ohne einen Primäreffekt auszulösen — zu einer wesentlichen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur führen. Förderungswürdig erscheinen insbesondere solche Vorhaben, die zu einer nachhaltigen Verbesserung im Dienstleistungsbereich und damit zu einer Verbesserung der Standortsituation eines Ortes beitragen

oder auch Vorhaben, durch die die Palette des Arbeitsplatzangebots entscheidend verbreitert wird.

Die Erfahrungen im strukturpolitischen Bereich haben gezeigt, daß die notwendige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in förderungsbedürftigen Gebieten häufig nicht allein durch die Schaffung von industriellen Arbeitsplätzen erzielt werden kann, insbesondere dann, wenn eine ausreichende industrielle Basis bereits geschaffen worden ist. So weisen zahlreiche Fördergebiete trotz erheblicher Erfolge auf dem Gebiet der Industrialisierung noch immer Abwanderungstendenzen vor allem bei der jüngeren Generation auf. Für junge Menschen fehlen oft die von ihnen angestrebten Beschäftigungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Investitionszulagengesetz

Die Einschränkung, Erweiterungen einer Betriebsstätte nur dann zu fördern, wenn eine Mindestzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen geschaffen wird, kann allenfalls dann als sinnvoll angesehen werden, wenn in einem förderungsbedürftigen Gebiet ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen besteht. Nachdem in weiten Teilen der wirtschaftsschwachen Gebiete eine industrielle Basis entweder bereits bestand oder inzwischen geschaffen werden konnte, liegt die Wirtschaftsschwäche dieser Gebiete im wesentlichen in einem Einkommensrückstand gegenüber wirtschaftsstärkeren Räumen. Insoweit ist die qualitative Verbesserung bestehender Arbeitsplätze in diesen Gebieten von genauso großer Bedeutung wie die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Durch diese Regelung würde auch eine notwendige Flexibilität der Förderung erreicht.

Auch die Festlegung einer Mindestzahl geschaffener Betten im Fremdenverkehrsbereich, die gegenwärtig

im Investitionszulagengesetz für die Gewährung der Zulage bei Erweiterungsinvestitionen zur Voraussetzung gemacht wird, begegnet Bedenken. Das Bettenangebot hat in einzelnen Fremdenverkehrsgebieten inzwischen einen Umfang erlangt, der die Schaffung weiterer Bettenkapazitäten nicht mehr in jedem Fall im Vordergrund fremdenverkehrspolitischer Bemühungen stehen läßt. In zunehmendem Maße erlangen Investitionen Bedeutung, die der qualitativen Verbesserung im Beherbergungsbereich dienen. Außerdem erscheinen Investitionen besonders förderungswürdig, die zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in diesem Bereich beitragen.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionszulagengesetz

Auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 neu in das Gesetz aufgenommenen Tatbestandsmerkmale beinhalten in hohem Maße wertende Entscheidungen über die gesamtwirtschaftliche oder regionalwirtschaftliche Lage und Entwicklung. Der Bescheinigungsbehörde sollte deshalb auch im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.

Zu § 8 Investitionszulagengesetz

Die Vorschrift enthält die notwendige Einpassung des Änderungsgesetzes in § 8 des Investitionszulagengesetzes zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttretensregelung

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem o. a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Gegen die Verlängerung der Verbleibensfrist für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von z. Z. drei auf fünf Jahre bestehen aus verwaltungstechnischen Gründen Bedenken.

Buchstaben b und c

Der ursprüngliche Zulagensatz von 10 v. H. ist durch die Novellierung des Investitionszulagengesetzes vom 12. Oktober 1973 auf 7,5 v. H. herabgesetzt worden. Hierbei handelte es sich nicht um eine kurzfristige und vorübergehende stabilitätspolitische, sondern in erster Linie um eine finanzpolitische Maßnahme, die erforderlich wurde, weil die ursprünglich geschätzten Steuerausfälle von durchschnittlich 300 Millionen DM pro Jahr erheblich überschritten wurden. Diese Gründe bestehen unverändert fort.

Die regionale Investitionszulage ist ein strukturelles Instrument, das nicht nach den jeweiligen Bedürfnissen der Konjunkturlage geändert werden sollte. Den konjunkturpolitischen Erfordernissen wurde durch die befristete Investitionszulage zur Konjunkturbelebung und verschiedene, z. T. regional ausgerichtete Sonderprogramme Rechnung getragen. Beide Zulagen können kumuliert werden. Dadurch bleibt der Vorsprung der förderungsbedürftigen vor den nicht förderungsbedürftigen Gebieten erhalten.

Im übrigen stehen für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ab 1975 mehr als 1,5 Mrd. DM (Investitionszulage, Haushaltsmittel von Bund und Ländern, ERP-Mittel) sowie Bürgschaften zur Verfügung, insgesamt also ein Finanzvolumen, das als ausreichend angesehen werden muß.

Allein durch die beantragte Erhöhung des Zulagensatzes von 7,5 v. H. auf 10 v. H. würden zusätzliche Steuermindereinnahmen von zunächst jährlich 300 Millionen DM entstehen, die in den Folgejahren noch ansteigen würden. Die gesamten zusätzlichen Steuermindereinnahmen, die sich aus allen Punkten des Gesetzentwurfs ergeben würden, werden insgesamt auf 700 Millionen DM jährlich geschätzt (gegenüber der Schätzung des Bundesrates von maximal 230 Millionen DM).

Von den Mindereinnahmen in Höhe von 700 Millionen DM entfallen auf Bund und Länder je 330 Millionen DM und auf die Gemeinden 40 Millionen DM.

Zusätzliche Mindereinnahmen in dieser Größenordnung sind bei der derzeit angespannten Haushaltslage nicht zu vertreten.

Der Änderungsvorschlag wird daher abgelehnt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Förderung von Errichtungsinvestitionen nach dem Investitionszulagengesetz setzte immer schon voraus, daß die Investitionen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Investitionszulagengesetz 1973 bringt insoweit keine materielle Rechtsänderung, sondern nimmt diese Voraussetzung als Tatbestandsmerkmal nur zur Klarstellung von Zweifelsfällen ausdrücklich auf (vgl. Bundestags-Drucksache 7/419 S. 17).

Im 4. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe werden 327 Schwerpunkttorte festgelegt. Diese Zahl reicht aus, um die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten in den Bundesländern hinreichend zu berücksichtigen. Die Schwerpunkttorte sind so ausgewählt, daß keine unzumutbare langen Arbeitswege entstehen. Da bereits jetzt schon der Freistaat Bayern absolut und auch relativ bezogen auf den Bevölkerungs- und Gebietsanteil die größte Zahl von Schwerpunkttorten hat, würde die Möglichkeit, zusätzlich in zentralen Orten die Investitionszulage zu erhalten, im Ergebnis in Bayern zu einer Flächenförderung führen. Die Situation in anderen Bundesländern wäre die gleiche, da schon aus politischen Gründen die anderen Länder mit Bayern gleichziehen werden.

Der Änderungsvorschlag wird daher abgelehnt.

Die Bundesregierung hält es jedoch im Hinblick auf den am 20. März 1975 beschlossenen 4. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für erforderlich, § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1972 errichtet oder erworben hat oder die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1971 in einem Gebiet errichtet oder erworben hat, das zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs nicht förderungsbedürftiges Gebiet war, oder“

Begründung

Erweiterungsinvestitionen in Betriebsstätten, die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 in ehemaligen Nicht-Fördergebieten errichtet oder erworben sind, sollen mit der Investitionszulage

auch dann gefördert werden können, wenn die Betriebstätten nunmehr nach der am 20. März 1975 vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossenen Neuabgrenzung zwar im förderungsbedürftigen Gebiet, nicht aber in einem Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe liegen. Die Investoren sollen keine Nachteile dadurch erleiden, daß zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. des Erwerbs der Betriebstätte nicht bekannt war, wo in den betroffenen Gebieten Schwerpunktorde liegen würden. Die Ergänzung bringt insoweit eine Gleichstellung mit den Betriebstätten, die vor dem 1. Januar 1972 errichtet oder erworben worden sind.

Weiterhin schlägt die Bundesregierung vor, § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzten Satzteil wie folgt zu fassen:

„bei Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, werden die unter Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, wenn das Investitionsvorhaben in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet, das im Falle einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung zugleich Zonenrandgebiet sein muß, vorgenommen wird“.

Begründung

Volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind Investitionen von Fremdenverkehrsbetrieben und den ihnen gleichgestellten Betrieben nur in Fremdenverkehrsgebieten, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen in Schwerpunktorde oder außerhalb derselben erfolgen. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung, die bisherige Fassung konnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. In diesem Fall ist es nicht notwendig, auf einen bestimmten Zeitpunkt abzustellen, an dem der Steuerpflichtige die Fremdenverkehrsbetriebe errichtet oder erworben hat.

Buchstabe b

Die vorgesehenen Ausnahmen vom Primäreffekt des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Investitionszulagengesetz 1975 sind so weitreichend, daß ihre Durchführung zu einer fast vollständigen Aufgabe des Primäreffektprinzips füh-

ren würde. Dieses Prinzip gilt für die regionale Wirtschaftsförderung des Bundes seit den frühesten 50er Jahren.

Es war zwar im Investitionszulagengesetz 1969 nicht ausdrücklich genannt, ergab sich aber — ebenfalls wie das Schwerpunktorde-Prinzip — aus der Auslegung des Begriffs „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“.

Für die Förderung von Investitionen, die nicht den Primäreffekt erfüllen, stehen grundsätzlich Mittel der ERP-Programme zur Verfügung.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Buchstaben c und d

Die Festlegung einer Mindestzahl von neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätzen, gegen die sich der Änderungsvorschlag wendet, ist erforderlich, um die Förderung von Betriebserweiterungen nicht ausufern zu lassen, sondern um sie auf Objekte begrenzen zu können, die eine größere Bedeutung für die Verbesserung der Wirtschaftskraft einer Region haben. Da dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe c nicht zugestimmt wird, besteht keine Notwendigkeit, den Ermessensspielraum auch für die Subsumtion der Arbeitsplatzkriterien zu erweitern (Buchstabe d).

Zu Nummer 3

Sollte die in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Verlängerung der Verbleibensfrist verabschiedet werden, ist insoweit sicherzustellen, daß keine Rückwirkung eintritt. Die vom Bundesrat insoweit angeregte Änderung des § 8 begegnet keinen Bedenken. Andererseits muß jedoch für die von der Bundesregierung für erforderlich gehaltene Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b sichergestellt werden, daß insoweit die Gesetzesfassung bereits zum 1. Januar 1975 in Kraft tritt, da die Neuabgrenzung der förderungsbedürftigen Gebiete bereits zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

Zu Artikel 2 und 3

Gegen die Fassung der Artikel 2 und 3 bestehen keine Bedenken.